Satzung über die Erhebung der Hundesteuer

(Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) hat der Gemeinderat der Gemeinde Horka am 12.08.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gleichstellung

§ 2 Steuertatbestand

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht

§ 5 Steuersatz

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

§ 7 Zwingersteuer

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Diese Sprachform hat ausschließlich redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 2 Steuertatbestand

Das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 3 Steuerschuldner; Haftung

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält oder wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Wegfall der Steuerpflicht

(1) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen Hund. Wird ein Hund erst nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt im Gemeindegebiet gehalten, so entsteht eine anteilige Steuerschuld. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tag des folgenden Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist, der Hund im Gemeindegebiet aufgenommen wurde sowie bei Zuzug des Steuerschuldners aus einer anderen Stadt/Gemeinde.

(2) Die Steuerpflicht eines Halters endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung im Gemeindegebiet durch Veräußerung, Abschaffung, Abhandenkommen, Tod des Hundes, Wegzug des Steuerschuldners in eine andere Stadt/Gemeinde oder durch einen sonstigen Grund beendet wird. Über das Ende der Hundehaltung ist gegebenenfalls ein geeigneter Nachweis bei der Abmeldung nach § 9 Absatz 3 zu erbringen. Kann ausschließlich ein geeigneter Nachweis über das Datum der Beendigung der Hundehaltung nicht erbracht werden, endet die Steuerpflicht frühestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Ende der Hundehaltung nach § 9 Absatz 3 mitgeteilt wurde.

(3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als zwei aufeinander folgenden Monaten, auch kalenderjahrübergreifend, erfüllt werden.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt pro Jahr

a) für den ersten Hund	65,00 EUR,
b) für jeden weiteren Hund, je	80,00 EUR,
c) für gefährliche Hunde, je	250,00 EUR.

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(2) Als gefährlich im Sinne von Absatz 1 Bst. c) gelten Hunde nach dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung und Verwaltungsvorschrift in der jeweils geltenden Fassung. Soweit die Gefährlichkeit eines Hundes nach Satz 1 vermutet wird, kann die Vermutung der Gefährlichkeit widerlegt werden. Maßgeblich dafür ist die Entscheidung der Kreispolizeibehörde nach den in Satz 1 genannten gesetzlichen Vorgaben. Als Nachweis ist die Entscheidung (Negativbescheinigung) der Kreispolizeibehörde im Original oder als beglaubigte Kopie vorzulegen.

(3) Die Hundesteuer nach Absatz 1 Bst. c) wird erhoben

a) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit vermutet wird, bis zur Vollendung des Monats, in dem die Negativbescheinigung nach Absatz 2 ausgestellt worden ist und
b) bei Hunden, bei denen die Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt worden ist, ab dem Folgemonat, in welchem die Gefährlichkeit durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist.

Werden neben einem gefährlichen Hund auch ein oder mehrere nicht gefährliche Hunde gehalten, wird der gefährliche Hund zuletzt in die Berechnung der Staffelung nach Absatz 1 einbezogen.

§ 6 Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

(1) Steuerfrei ist das Halten von Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in einem Tierheim oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind. Für das Halten eines Hundes nach Satz 1 besteht keine Anzeigepflicht nach § 9 Absatz 1 und es wird keine Hundesteuermarke ausgegeben.

(2) Steuerbefreiung wird entsprechend Absatz 3 auf Antrag gewährt für das Halten von

1. Hunden, die für Blinde, Taube oder hilfebedürftige Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts unentbehrlich sind,
2. Hunden, die zur ausschließlichen Durchführung der Aufgaben der Landes- und Bundesbehörden, der Bundeswehr, des Rettungsdienstes und des Zivil- und Katastrophenschutzes gehalten werden,

3. Jagdhunden, für welche die Brauchbarkeit im Sinne des § 6 der Sächsischen Jagdverordnung nachgewiesen wurde und deren Besitzer einen gültigen Jagdschein vorgelegt haben,
4. Hunden, die allein zu Erwerbszwecken gehalten werden, insbesondere das Halten von

a) Hunden in Tierhandlungen,
b) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl (Hütehunde/ Herdenschutzhunde),
c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
d) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

Hunde nach § 5 Absatz 1 c sind von einer Steuerbefreiung ausgenommen.

(3) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend. Eine Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 2 wird nur auf Antrag und rückwirkend ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Steuerbefreiung nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird auf Dauer gewährt, solange der Befreiungsgrund vorliegt. Der Wegfall eines Grundes für die Steuerbefreiung ist der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

(4) Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen eines Tierschutzdeliktes (insbesondere Tierquälerei im Sinne der §§ 17 und 18 Tierschutzgesetz) rechtskräftig verurteilt bzw. bestraft wurde.

§ 7 Zwingersteuer

(1) Hundezüchter sind von der Hundesteuer befreit, wenn

a) mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
b) der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind,
c) über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnungen geführt werden.

(2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.

(3) Hundezüchter nach dieser Satzung, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.

(4) Die Steuerbefreiung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Rechnungsjahren keine Hunde gezüchtet wurden.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt. Bis zum Bekanntwerden eines neuen Bescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.

(2) Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Gleiches gilt, wenn im Vorjahr die Hundesteuer nicht für das gesamte Jahr veranlagt war, in dem Bescheid aber bereits die Fälligkeiten für Folgejahre angegeben sind.

(3) Die Steuerschuld ist am 15. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids bzw. der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 2.

§ 9 Anzeigepflicht, Hundesteuermarke, Steueraufsicht

(1) Wer einen Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens gemäß § 3 Absatz 1 oder nachdem der Hund das besteuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde insbesondere unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und ggf. unter Vorlage geeigneter Nachweise anzuzeigen. Gleiches gilt bei Zuzug in die Gemeinde Horka mit einem oder mehreren Hunden.

(2) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus, die dem Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets sichtbar angelegt sein muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen (Hundeführer), sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(3) Endet die Hundehaltung gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 im Gemeindegebiet, soll der Hundehalter das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen mitteilen. Mit der Mitteilung über das Ende der Hundehaltung ist die Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

(4) Ein Hundehalter ist verpflichtet, gegenüber der Gemeinde Horka innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen, wenn für ein von ihm im Gemeindegebiet gehaltenen Hund die Gefährlichkeit im Sinne von § 5 Absatz 2 durch die Kreispolizeibehörde festgestellt worden ist. Dies gilt auch, wenn diese Feststellung noch keine Bestandskraft erlangt hat.

(5) Bis zur Ausgabe neuer Steuermarken behalten grundsätzlich die bisherigen Marken ihre Gültigkeit. Bei Verlust der gültigen Steuermarke ist der Halter des Hundes verpflichtet, unverzüglich eine Ersatzmarke zu erwerben. Hierfür werden Verwaltungskosten gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung des Verwaltungsverbandes Weißer Schöps/Neiße erhoben. Verwaltungskosten werden auch festgesetzt, wenn eine Person erst nach mehr

als einem halben Jahr nach Versand der neuen Marke angibt, keine Marke erhalten zu haben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Absatz 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 1 und 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet und nicht die gültige Hundesteuermarke erwirbt,
3. als Hundehalter oder Hundeführer entgegen § 9 Absatz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar angelegte gültige Steuermarke umherlaufen lässt und die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt,
4. entgegen § 9 Absatz 3 mit der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt,
5. als Hundehalter entgegen § 9 Absatz 4 nicht rechtzeitig anzeigt, dass ein von ihm gehaltener Hund als gefährlich eingestuft worden ist.

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des SächsKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) der Gemeinde Horka vom 01.01.2011 mit all ihren Änderungen außer Kraft.

Horka, 12.08.2026

Christoph Biele
Bürgermeister
der Gemeinde Horka

Dienstsiegel

Hinweis nach § 4 Absatz 4 SächsGemO

Nach § 4 Absatz 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
   a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
   b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Der Hinweis ist hiermit erfolgt.